



OTIF/RID/CE/GTP/2022/4/Add.1

7. April 2022

Original: Deutsch

RID: 14. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern/hybrid, 23. Mai 2022)

Thema: Anpassung der Ziffer 5 der IRS 40471-3 (Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter durchzuführen sind) an die zum 1. Januar 2023 voraussichtlich in Kraft tretenden Änderungen im RID

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)

Einleitung

1. Zum 1. Januar 2023 sollen Änderungen im RID in Kraft treten, die Auswirkungen auf die Ziffer 5 der IRS 40471-3 haben.
2. Neben den im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2022/4 dargestellten Änderungen zu den Ziffern 5.1 sowie 5.8 der IRS 40471-3 (Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter durchzuführen sind) ist auch eine Änderung Ziffer 5.5 der IRS 40471-3 erforderlich.

Antrag

3. Mit Blick auf die vorgesehene Änderung, in Absatz 1.4.2.2.1 "die Frist für die nächste Prüfung" durch "das festgelegte Datum für die nächste Prüfung" zu ersetzen, soll auch die Ziffer 5.5 der IRS 40471-3 wie folgt angepasst werden (zusätzlicher Text in Fettdruck dargestellt):

"Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, prüft,

(...)

5.5 – ob Wagen und Ladungen frei von offensichtlichen Mängeln sind:

(...)

- *bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks Tankcontainern und MEGC darf ~~die Frist~~ **das festgelegte Datum** für die nächste Prüfung nicht überschritten sein."*

4. Die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschuss wird hiermit um Zustimmung gebeten.

Begründung

5. Die Änderung in der Ziffer 5.5 der IRS 40471-3 ist notwendig, damit sie im Einklang mit den vorgesehenen RID-Änderungen steht.
